

Stellenschaffung zum Stellenplan 2020/2021

Org.-Einheit, Kostenstelle	Amt	BesGr. oder EG	Funktions- bezeichnung	Anzahl der Stellen	Stellen- vermerk	durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand in Euro
Neue Abteilung „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Be- hinderungen“ (50-7) 50705010	Sozialamt	EG 6	Umsetzung BTHG Bürgerinfo/Sekreta- riat	2,00	BP	99.200

1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 2,00 Stellen in EG 6 für die Bürgerinfo/das Sekretariat in den Sachgebieten der neu zu schaffenden Abteilung Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Zuge der Umsetzung des neuen Eingliederungshilferechts nach dem SGB IX beim Sozialamt.

2 Schaffungskriterien

Auf die ausführlichen Begründungen in der GR Drs 794/2018 „Umsetzung des Bundes-
teilhabegesetzes (BTHG) beim Sozialamt (Teil A), Jobcenter (Teil B)“ sowie die hierzu
gefassten Beschlüsse wird Bezug genommen.

3 Bedarf

3.1 Anlass

Die mit dem BTHG verbundenen umfangreichen Rechtsänderungen beinhalten hinsichtlich eines neuen Leistungsverständnisses (z. B. Personenzentrierung, Trennung von Lebensunterhaltsleistung und Fachleistung, Abkoppelung von Sozialhilfe) Chancen für Menschen mit Behinderung zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten, aber auch grundlegende strukturelle, personelle und organisatorische Änderungsnotwendigkeiten auf Seiten der kommunalen Leistungsträger. Somit bringt das BTHG für das Sozialamt große Veränderungen mit sich.

Die Neuschaffung von 2,00 Stellen für die Aufgaben im Bereich Bürgerinfo/Sekretariat ergibt sich aus der Schaffung zusätzlicher Stellen für Einheitssachbearbeitung und Sachgebietsleitung verbunden mit der entsprechenden Organisationsstruktur.

Die hier beantragte Stellenschaffung ist auch ein Ergebnis des stadtinternen Projekts zur „Vorbereitung der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beim Sozialamt und den Bezirksämtern – BTHG 50 +15“ welches unter der Leitung des Haupt- und Personalamtes seit April 2018 besteht.

3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Eingliederungshilfe wurde seither (nach altem Recht) beim Sozialamt und bei den Bezirksämtern wahrgenommen. Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe im SGB XII treten am 01.01.2020 außer Kraft. Das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe wird ab 01.01.2020 im SGB IX in Kraft treten.

3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Ohne die zusätzlichen Stellen ist in der neuen Abteilung 50-7 die ordnungsgemäße Leistungsgewährung nach dem SGB IX (BTHG) bei der Landeshauptstadt Stuttgart unmöglich.

4 Stellenvermerke

BP